

Das Beförderungsunternehmen ist Leistungserbringer im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SodEG, denn es erbringt ohne Zweifel Leistungen im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs.

Es fällt unter die Aufzählung in § 2 Abs. 2 Satz 2 SodEG: „Soziale Dienstleister in diesem Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach Satz 1 zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz stehen.“ Das Beförderungsunternehmen ist unmittelbar von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 betroffen, die einen Sicherstellungsauftrag des Leistungsträgers nach SodEG begründen: „Maßnahmen nach Satz 2 sind hoheitliche Entscheidungen, die im örtlichen Tätigkeitsbereich von sozialen Dienstleistern unmittelbar oder mittelbar den Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister beeinträchtigen.“

Es ist betroffen, da nach der Corona-WfbM-Verordnung für WfbM's (von Ausnahmen abgesehen) für WfbM-Beschäftigte ein Betretungsverbot besteht. Insoweit entfallen seine Fahrdienste.

Es muss sich allerdings nach § 1 SodEG verpflichten, alle ihm nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen
...und in Abstimmung mit dem Kultusministerium weisen wir darauf hin, dass für die Kostenerstattung für die Beförderung von behinderten Kindern zur Schule (SBBZ) die Stadt- und Landkreise zuständig sind. Ob und ggf. in welcher Weise und in welcher Höhe Zahlungen an die Fahrtunternehmer erfolgen, ist mit dem zuständigen Kreis zu klären.